

Sozialkunde Zusammenfassung

Verfassungsorgane

Bundestag

- Verabschiedung von Gesetzen und außenpolitischen Verträgen
- Kontrolle der Bundesregierung
- Besitzt Recht der Gesetzesinitiative (d. h. kann Gesetz einbringen)

Bundesregierung

- Bundeskanzler
 - Kabinettsbildungsrecht: freie Ministerwahl
 - Richtlinienkompetenz
- Bundesminister
 - Ressortprinzip: Jeder Minister ist für sein Ressort verantwortlich.
 - Kollegialprinzip: Minister müssen sich einigen.

Bundesversammlung

- Besteht aus Mitglieder des Bundestages und gleicher Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretern der Länder gewählt werden
- Wählt den Bundespräsidenten

Bundesrat

- Föderatives Element
(Föderativ: Unterteilung Deutschlands in einzelne Bundesländer)
- Organ des Bundes (nicht der Länder)
- Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von Länderregierungen aus ihrer Mitte bestellt und abberufen
- Stimmverteilung richtet sich grob nach der Bevölkerungszahl der Länder:
 - 4 kleine Bundesländer, z. B. Bremen, Saarland, Hamburg: 3 Stimmen
 - 7 mittlere Bundesländer, z. B. Berlin, Sachsen, Thüringen: 4 Stimmen
 - Hessen: 5 Stimmen
 - 4 große Bundesländer, z. B. Bayern, Baden-Württemberg: 6 Stimmen
→ Insgesamt 69 Stimmen
- Bundesratsmitglieder eines Bundeslandes können nur einheitlich abstimmen und sind an Weisungen ihrer Regierung gebunden.
- Bundesrat wählt für 1 Jahr Bundesratspräsident (Vertreter des Bundespräsidenten, momentan Horst Seehofer) reihum aus jeweils einem anderen Bundesland .
- Besitzt Recht der Gesetzesinitiative (d. h. kann Gesetz einbringen)
- Gesetzesvorlagen des Bundesrates → Bundesregierung → Bundestag
- Wenn Bundesrat Gesetz des Bundestags nicht zustimmt Vermittlungsausschuss (16 Mitglieder von Bundestag und Bundesrat)
- Gesetze die in Rechte der Länder eingreifen benötigen Zustimmung des Bundesrates.